

Richtlinie zur Ausführung von Tiefbaueigenleistungen für Hausanschlüsse auf Privatflurstück

1. Vorbemerkungen und Allgemeines

Tiefbaueigenleistungen können durch den Anschlussnehmer nur auf dem eigenen Flurstück bis 1 m vor der Grundstücksgrenze (nicht im öffentlichen Verkehrsraum) ausgeführt werden.

Diese Richtlinie enthält Mindestanforderungen zur Ausführung von Tiefbauleistungen auf Privatflurstücken, welche bei der Errichtung von DREWAG-Versorgungsanlagen durch den Ausführenden einzuhalten sind. Diese Richtlinie entbindet den Ausführenden nicht von der Einhaltung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und technischen Vorschriften und Regeln, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die Überwachung der Baustelle auf dem Privatflurstück und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der erforderlichen Beleuchtung, Absperrung und Beschilderung liegen für die Dauer der gesamten Arbeiten bzw. bis zur endgültigen Abnahme der Bauarbeiten in der Verantwortung des Ausführenden.

Der Ausführende hat sich vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein anderer Anlagen wie z. B. Kanäle, Gas-*, Wasser-*, Fernheizungs-*, Strom-*, Informations-* und anderen Leitungen selbst bei den zuständigen Versorgungsträgern, Behörden und sonstigen privatrechtlichen Anlageneigentümern zu informieren.

*(DREWAG-Anlagen: SachsenNetze GmbH, Zentrale Leitungsauskunft, Rosenstr. 32, 01065 Dresden)

2. Planung

Die Planung und Bauausführung des gesamten Bauvorhabens erfolgt durch die SachsenNetze GmbH oder durch von ihr beauftragte Auftragnehmer nach den einschlägigen Regeln der Technik.

Der Umfang der Eigenleistung sowie die Leitungsführung auf dem Gelände des Anschlussnehmers, insbesondere evtl. erforderliche Richtungsänderungen, sind im Rahmen eines Ortstermins und anhand eines Grundstücksplanes mit eingezeichneten Gebäudegrundriss schriftlich zu vereinbaren und werden Vertragsbestandteil.

3. Leistungsgrenzen

Der Tiefbau für Hausanschlussleitungen (HAL) in Eigenleistung des Anschlussnehmers umfasst:

- die Herstellung eines Grabens mit ebener Sohle (siehe Grabenquerschnitt),
- die Herstellung von Montagegruben am Gebäude und an Punkten evtl. erforderlicher Richtungsänderungen,
- Verfüllen des Grabens über der Sandbettung (Sandbettung erfolgt durch Auftragnehmer SachsenNetze GmbH),
- das lagenweise Einbringen und Verdichten der Verfüllmassen,
- die Wiederherstellung der Oberfläche,
- im Ausnahmefall, bei zeitlich getrennten Arbeiten von Tief- und Rohrbau die Verlegung eines Mantelrohres (Bereitstellung ab Lager SachsenNetze GmbH, andere Materialien sind nicht zugelassen).

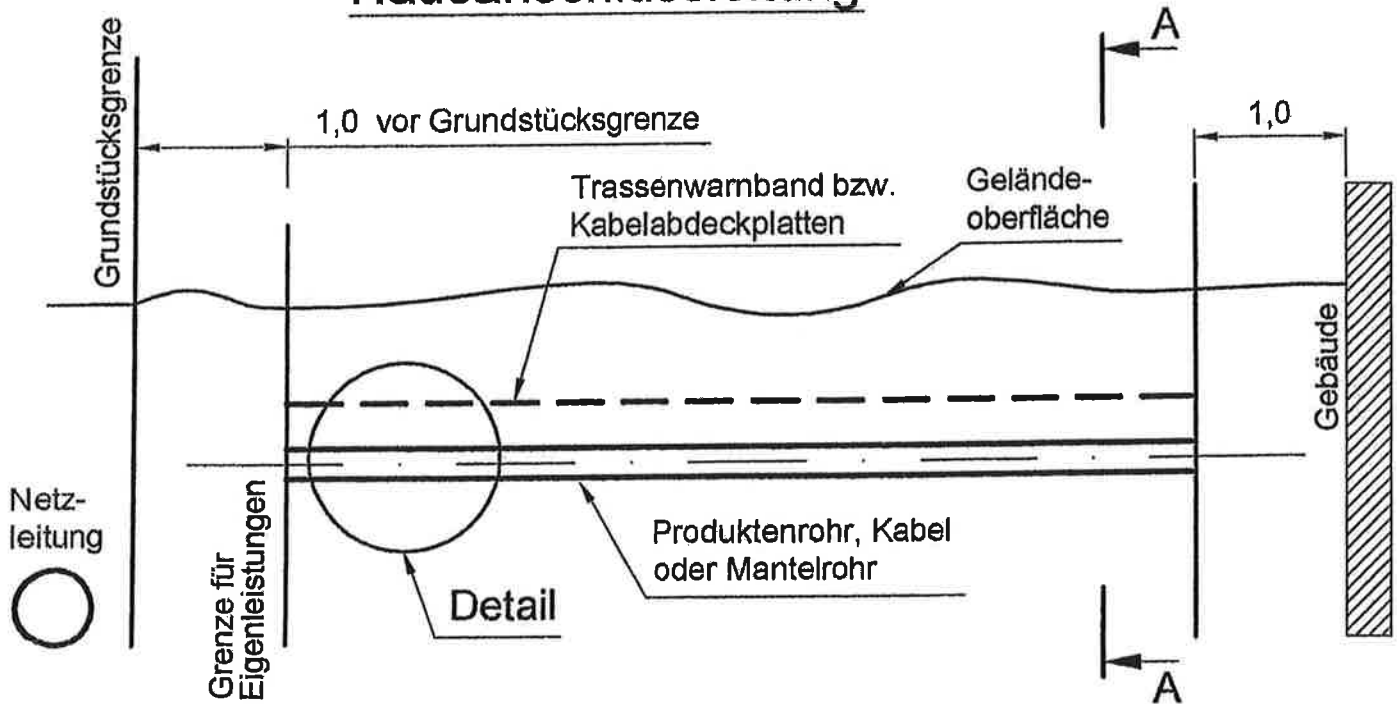
4. Technische Vorgaben

Die Höhe der Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Die HAL ist, wenn nicht anders vereinbart, in einer Mindestverlegetiefe laut Grabenquerschnitt (Anlage 1) zu verlegen. Über der Sandbettung kann im Allgemeinen das Aushubmaterial (verdichtbarer Boden, kein Lehm oder Fels und Sonstiges) wieder eingebracht werden.

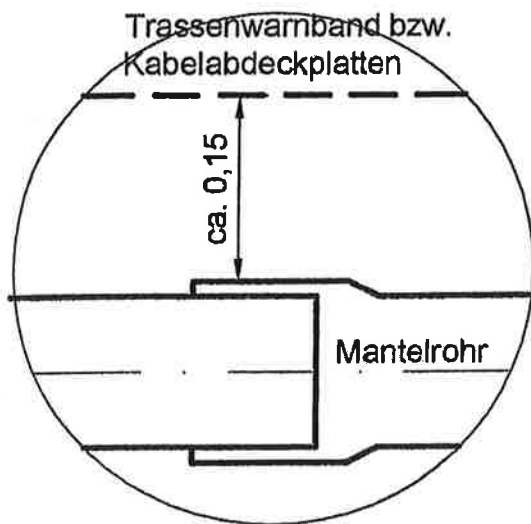
Zur Vermeidung unzulässiger Spannungen in der verlegten HAL muss die Grabensohle so hergestellt sein, dass die Rohrleitung auf der gesamten Länge aufliegt. Setzungen, insbesondere im Baugrubenbereich des anzuschließenden Gebäudes, sind durch ausreichende Verdichtung auszuschließen. Es ist ein kontinuierliches Gefälle der HAL zur Messeinrichtung einzuhalten. Speziell beim Trinkwasser dürfen keine Hochpunkte in der HAL entstehen.

Falls die HAL parallel zu einer anderen, bereits existierenden Versorgungsleitung verlegt wird bzw. diese kreuzt, ist ein Mindestabstand von 0,2 m zu parallel verlaufenden und ebenfalls 0,2 m zu kreuzenden Versorgungseinrichtungen für Betrieb und Unterhaltung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuhalten. Mantelrohre sind so zu verlegen, dass die Muffen vom Gebäude wegzeigen. Im Detail ist auf eine exakte Muffenverbindung des Mantelrohres zu achten. Am Gebäude ist ein Bereich von 1 m von der Gebäudeaußenmauer nicht mit Mantelrohr zu versehen. Montagegruben am Gebäude und an Punkten evtl. erforderlicher Richtungsänderungen sind in einer Größe von 1,5 m x 1,2 m und 0,2 m tiefer als der Graben auszuführen. In derartigen Montagegruben ist ein Bereich von 1,0 m nicht mit Mantelrohr zu versehen.

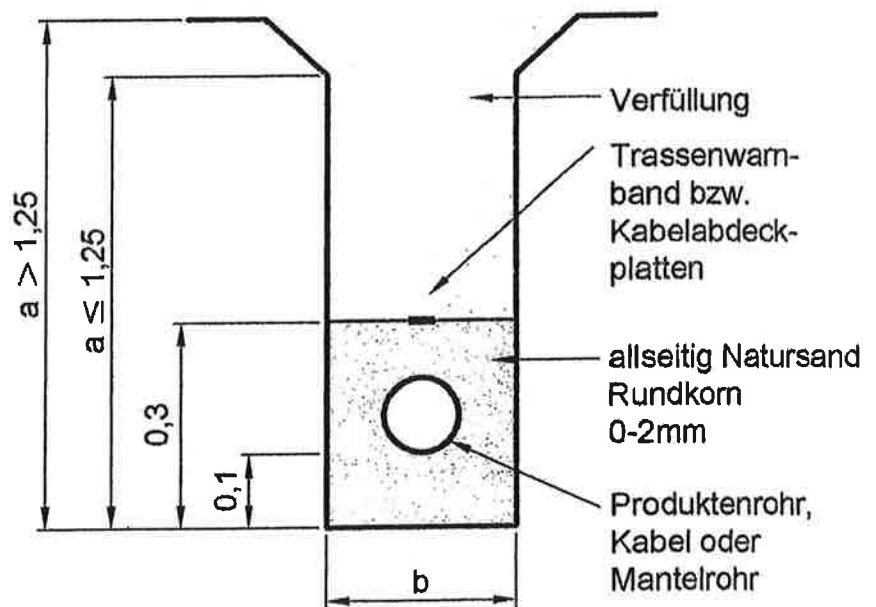
Prinzipskizze Hausanschlussleitung



Detailansicht



Grabenquerschnitt A-A ^{*)}



Angaben in Meter

Medien	a	b
Strom	0,8	0,3
Gas	1,0	0,4
TW	1,4	0,6
Strom/Gas	1,0	0,5
Strom/TW	1,4	0,6
Gas/TW	1,4	0,6
Strom/Gas/TW	1,4	0,7

^{*)} Betreffe Arbeitssicherheit und
Verbau gilt die DIN 4124
"Baugruben und Gräben"